

**Betriebsatzung**  
**für den Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim**  
(7.12)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	Q 1342
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	20.03.2018
	Bekanntmachung:	14.04.2018
	Inkrafttreten:	01.05.2018
Verantwortlicher Fachbereich	Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim Tel. 07231/39-3721	

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 20.03.2018 die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim" erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsform und Unternehmensgegenstand**

(1) Die Stadt Pforzheim erfüllt ihre Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsförderung sowie des Standort- und Kongressmarketings in der Rechtsform eines Eigenbetriebs. Der Betrieb wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.

(2) Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Pforzheims als Oberzentrum der Region Nordschwarzwald in allen Belangen. Dazu initiiert, koordiniert, begleitet und setzt der Eigenbetrieb strategische Projekte und Maßnahmen um, die den Standort Pforzheim als attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum weiter entwickeln, positionieren und vermarkten. Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb im Rahmen seiner Aufgabe nach Satz 1 Grundstücke und Gebäude erwerben und/oder bewirtschaften, die für die wirtschaftliche Entwicklung Pforzheims unterstützend, sinnvoll oder notwendig sind.

(3) Der Eigenbetrieb sucht, initiiert und pflegt den intensiven Kontakt und die Zusammenarbeit mit Partnern aus Verwaltung und Wirtschaft sowie mit wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen, Interessensverbänden, Gesellschaften und Vereinen auf allen Ebenen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden Geschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim". Der Betrieb hat seinen Sitz in Pforzheim.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000 € festgesetzt.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss (Wirtschaftsförderungsausschuss), der/die Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

## **§ 5**

### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Beschließender Betriebsausschuss**

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist als beschließender Betriebsausschuss der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Wirtschaftsförderungsausschuss zuständig.

(2) Soweit nichts anderes geregelt ist, wird die Zusammensetzung des Wirtschaftsförderungsausschusses durch den Gemeinderat bestimmt. Dem Wirtschaftsförderungsausschuss gehören als beratende Mitglieder ein/e von der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald vorgeschlagene/r Vertreter/in sowie ein/e von dem/der Oberbürgermeister/in vorgeschlagene/r Vertreter/in eines ortsansässigen Unternehmens an.

(3) Für die Bestellung der beschließenden Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Wirtschaftsförderungsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.

(4) Der Wirtschaftsförderungsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(5) Der Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der/die Oberbürgermeister/in oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 10 genannten Aufgaben.

## § 7

### Leitung des Eigenbetriebs

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/r Betriebsleiter/in.
- (3) Der Eigenbetrieb gibt sich mit Zustimmung des Wirtschaftsförderungsausschusses eine Geschäftsordnung. Die Vertretung der Betriebsleitung sowie die innerbetriebliche Organisation werden in dieser Geschäftsordnung geregelt.

## § 8

### Aufgaben und Befugnisse des/r Betriebsleiters/in

- (1) Der Betriebsleitung ist unbegrenzt zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung einschließlich der wirtschaftlichen Führung des Betriebs, für alle Geschäfte, die im Wirtschaftsplan vorgesehen und zum Vollzug freigegeben sind und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Unbeschadet dessen kann Dritten z.B. die Durchführung kaufmännischer Aufgaben vertraglich übertragen werden.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (3) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister/in, den/die Fachbeamten/in für das Finanzwesen und den Wirtschaftsförderungsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie unverzüglich zu berichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbeamten/in für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm/ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Berichte nach Absatz 3 rechtzeitig zuzuleiten.
- (5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der/die Oberbürgermeister/in Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde aller beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Die Betriebsleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (6) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Gemeinderats und des Wirtschaftsförderungsausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (7) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die Betriebsleitung ist kraft Amtes Hauptgeschäftsführer/in der PKM GmbH.

## § 9

### Abgrenzung der Zuständigkeit der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Die Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Wirtschaftsförderungsausschuss	Gemeinderat
		bis zu TEUR	von mehr als TEUR ... bis TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5
1	Festlegung grundsätzlicher Kriterien für die Vergabe städtischer Grundstücke an Gewerbebetriebe		x	
2	Durchführung von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen zur Wirtschaftsförderung	25	25 - 500	500

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Wirtschaftsförderungsausschuss	Gemeinderat
		bis zu TEUR	von mehr als TEUR ... bis TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5
3	Vergabe von Gutachten aus den Sachgebieten Stadtentwicklung, Wirtschafts- und Verkehrsförderung und Regionalstruktur	25	25 - 200	200
4	Durchführung besonderer Werbemaßnahmen für die Stadt	25	25 - 200	200
5	Stellungnahmen der Stadt zu Fragen der überörtlichen Verwaltungsgliederung, der regionalen Planung und der Landesentwicklungsplanung aus wirtschaftspolitischer Sicht		x	Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und besonderer Tragweite
6	Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans mit Stellenplan, Organisationsplan und Finanzplan			x
8	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	100	100 – 1.000	1.000
9	Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften		x	
10	Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	1	1 - 10	10
11	Grundsätzliche Entscheidungen in den Geschäftsbereichen des Eigenbetriebs; wichtige Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 EigBG		x	
12	Gewährung von Darlehen, Stundungen und sonstigen darlehensähnlichen Geschäften	10	10 - 100	100
13	Aufnahme von Darlehen	50	50 - 100	100
14	Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen	10	10 - 100	100
15	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von	25	25 – 250	250
16	Vergabe von Lieferungen und Leistungen, der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen	100	100 – 1.000	1.000
17	Abschluss derivativer Geschäfte		x	
18	sonstige Verträge von besonderer Bedeutung	100	100 - 250	250
19	Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um und bei Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen von	25	25 - 100	100

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Wirtschaftsförderungsausschuss	Gemeinderat
		bis zu TEUR	von mehr als TEUR ... bis TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5
20	Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) im Betrag von	10	10 - 100	100

## **§ 10**

### **Zuständigkeitsüberweisung**

Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Wirtschaftsförderungsausschuss Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Wirtschaftsförderungsausschusses, solange diese noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

## **§ 11**

### **Aufgaben des/r Oberbürgermeisters/in**

(1) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um

- a. die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren
- b. die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern
- c. Missstände zu beseitigen

Weisungen zu Ziff. a. können allgemeine grundlegende Regelungen, z. B. in Form von Dienst- anweisungen und Rundverfügungen oder Anordnungen in Einzelfällen sein.

(2) Hält der/die Oberbürgermeister/in eine Maßnahme der Betriebsleitung für gesetzwidrig, so muss er/sie anordnen, dass diese unterbleibt oder rückgängig gemacht wird; er/sie kann dies auch anordnen, wenn nach seiner/ihrer Auffassung eine Maßnahme der Werkleitung für die Stadt nachteilig ist.

(3) Der/die Oberbürgermeister/in entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeit des Gemeinderats in allen Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs. Die Entscheidungen erfolgen im Benehmen mit der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung ist insbesondere auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte der Stadtverwaltung in den Eigenbetrieb versetzt und abgeordnet werden sollen. Auf die besonderen Belange des Eigenbetriebs ist hierbei Rücksicht zu nehmen.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr**

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 01.01.2007 in Gestalt der Bekanntmachung vom 19.12.2009 außer Kraft.